

22. Kolonialpolitische Verwaltung der NSDAP
23. Außenpolitische Verwaltung der NSDAP
24. Fraktion der NSDAP im Reichstag
25. Reichsfrauenführung
26. NS Bund der Ärzte
27. Technische Hauptverwaltung
28. NS Bund der deutschen Technik
29. NS Bund der Lehrer
30. Reichsbund der deutschen Beamten
31. Reichsbund für Kolonialfragen
32. NS Frauenorganisation
33. NS Bund der deutschen Krankenschwestern
34. Organisation »Deutsches Frauenwerk«
35. Reichsstudentenführung
36. NS Bund der deutschen Studenten
37. Organisation »Deutsche Studentenschaft«
38. NS Dozentenbund
39. NS Juristenbund
40. NS Bund der früheren Studenten (Altherrenschaft)
41. Reichsbund »Deutsche Familie«
42. Deutsche Arbeitsfront
43. NS Sportbund
44. NS Kriegerbund
45. Reichskulturkammer
46. Organisation »Tag der deutschen Gemeinschaft«
47. Geheime Staatspolizei
48. Verband der Experten für Fragen der Rassenpolitik
49. Reichskomitee zum Schutze des deutschen Blutes
50. Verband der deutschen Jäger
51. Organisation der Winterhilfe
52. Hauptverwaltung der Kriegsoffer
53. NS Organisation der Versorgung der Kriegsoffer
54. Sturmabteilungen (SA), einschließlich Kommando (SA)
55. Schutzabteilungen der SS, einschließlich Waffen-SS, Sicherheitsdienst (SD) und aller Stäbe, die das Kommando über Polizei und SS in sich vereinigen
56. NS Kraftfahrkorps (NSKK)
57. Nationalsozialistisches Fliegerkorps (NSFK)
58. Organisation der Hitlerjugend, einschließlich aller ihrer Gliederungen
59. Organisation des Reichsarbeitsdienstes
60. Organisation Todt
61. Organisation der Technischen Nothilfe
62. NS Volkswohlfahrt

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr. 4, 5, 6/1945, S. 12

Anlage 8

*Befehl der SMAD Nr. 97
betreffend beschlagnahmtes Eigentum wird an deutsche Verwaltung übergeben
Vom 29. März 1946*

Am 29. März hat die Sowjetische Militärische Administration in Deutschland den Befehl erlassen, Vorbereitungen zur Übergabe des gesamten laut Befehl der Sowjetischen Militärischen Administration beschlagnahmten Eigentums der faschistischen und Kriegsverbrecher sowie des Eigentums der faschistischen Partei und ihrer Organisationen an die deutschen Verwaltungsorgane zu treffen. Das Ziel dieser Verordnung ist eine rationelle und effektive Verwendung dieses Eigentums für den Bedarf der deutschen Bevölkerung. Durch den genannten Befehl wurde eine deutsche Kommission zur Bearbeitung der Angelegenheiten

des beschlagnahmten und enteigneten Besitzes ins Leben gerufen. Diese Kommission hat nun die Vorbereitungen der Listen der Betriebe, die zu übergeben sind, abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang hat die Sowjetische Militärische Administration am 21. Mai einen Befehl erlassen, nach dem alles in der sowjetischen Besatzungszone beschlagnahmte Eigentum, das dem Hitlerstaat und seinen Zentralorganen sowie auch den Zentralorganen der aufgelösten und liquidierten faschistischen Organisationen gehörte, den entsprechenden deutschen Verwaltungsbehörden zur Kompetenz übergeben wird.

Das Eigentum der örtlichen faschistischen Organisationen sowie das laut Befehlen der Militärischen Administration beschlagnahmte Eigentum der Leiter der Nazipartei, ihrer Organisationen und der Kriegsverbrecher, das sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet, wird den deutschen Provinzial- und Landesverwaltungen nach entsprechend zusammengestellten Listen zur Verfügung gestellt.

Das Eigentum der Hauptkriegsverbrecher, die vor dem internationalen Militärtribunal stehen, obliegt nicht der Übergabe bis zu einer entsprechenden Verordnung der Kontrollbehörden.

Es liegt auf der Hand, daß das unter Zwangsverwaltung stehende Eigentum, welches Ausländern gehört, sowie auch das Eigentum, das der Wiederherstellung unterliegt, dabei unter der Kontrolle der Organe der Militärischen Administration verbleibt. Ebenso unterliegt das Eigentum, welches ein besonderes Kriegspotential darstellt, nicht der Übergabe zur Kompetenz oder Verfügung der deutschen Behörden.

Die Präsidenten der Provinzen und föderalen Länder in der sowjetischen Besatzungszone sind verpflichtet, eine genaue Durchführung des beschlagnahmten Eigentums durchzuführen und das irrtümlich beschlagnahmte Eigentum den Eigentümern wieder zurückzugeben.

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen 1946, S. 226

Anlage 9

*Befehl der SMAD Nr. 154/181
betreffend Nutzung der auf Grund der Befehle Nr. 124 und Nr. 126 sequestrierten und konfiszierten Güter
Vom 21. Mai 1946*

Zwecks ausgiebigerer Nutzung für die volkswirtschaftlichen Belange Deutschlands der auf Grund der Befehle Nr. 124 und 126 vom Jahre 1945 sequestrierten und konfiszierten Güter, befehle ich:

1. Sequestriertes Gut, welches dem Hitlerstaat und dessen Zentralbehörden gehörte und sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet, ist der Befugnis entsprechender deutscher Verwaltungsstellen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, laut den Verzeichnissen der Kommission für Sequestration und Konfiskation bei der SMA in Deutschland, zu unterstellen.

2. Sequestriertes und konfisziertes Gut, das der Nazipartei und deren Organisationen oder Leitern der Nazipartei oder deren Organisationen und Kriegsverbrechern gehört hat, ist in Besitz und Verfügung deutscher Selbstverwaltungen der Länder und Bundesgebiete, in denen sich solches Gut befindet, zu übergeben.

Diese Verfügung bezieht sich nicht auf sequestriertes Gut, das ausländischen Personen (physischen und juristischen) gehörte; solches verbleibt unter der Überwachung von Seiten der sowjetischen Militärverwaltungen betreffender Länder und Bundesgebiete.

3. Die Übergabe der betr. Güter in Besitz und Verfügung deutscher Selbstverwaltungen der Länder und Bundesgebiete hat unter Aufstellung entsprechender rechtskräftig gestalteter Verzeichnisse zu erfolgen.

4. Zuzufolge des Befehls Nr. 124 sequestrierte (ausgenommen Ausländern gehörende) herrenlose Güter, die nicht in den Rahmen der Abschnitte 1 und 2 dieses Befehls fallen, sind bis zur Entscheidung des Besitzrechts den Selbstverwaltungen der Länder und Bundesgebiete zur Verfügung zu stellen. Bezeichnete Güter werden für den wirtschaftlichen Bedarf der Länder und Bundesgebiete genutzt.

5. Der Abschnitt 2 dieses Befehls bezieht sich nicht auf:

a) Güter, die Reparationszwecken zu dienen haben oder zu vernichten sind, wie dem Kriegspotential zuzählige, oder die für Besatzungszwecke erforderlich sind;

b) Güter, die der Widererstattung unterliegen;

c) Güter, die auf Tribunalurteile hin konfisziert sind und gemäß § 3 des Art. 2 des vom Kontrollrat erlassenen Gesetzes Nr. 10 diesem zur Verfügung stehen;

d) Zentralarchive, Eigenfonds und Gebäude von Zentralverwaltungen aufgelöster und liquidierten Organisationen.

6. Mit der Überwachung der hinsichtlich der Befehlsausführung von den Selbstverwaltungen entwickelten Betätigung ist die deutsche Kommission für Sequestrations- und Konfiskationsangelegenheiten zu beauftragen.

7. Die Gesamtkontrolle und Leitung der Arbeiten zur Erfüllung dieses Befehls ist der Kommission für Sequestrationen und Konfiskationen bei der SMA in Deutschland zu übertragen.

8. Es wird in Betracht gezogen, daß Fälle bestehen, in denen die Befehle Nr. 124 und 126 eine falsche Anwendung gefunden haben, und daher sind die Präsidenten der Länder und Bundesgebiete zu verpflichten, eine genaue Überprüfung des konfiszierten und sequestrierten Gutes durchzuführen und hierzu die örtlichen Selbstverwaltungsorgane heranzuziehen.

Der Oberste Chef der SMA – der Oberbefehlshaber der Gruppe
des sowjetischen Besatzungsheeres in Deutschland
Marschall der Sowjetunion W. Sokolowskij

Mitglied des Kriegsrates der Gruppe des sowjetischen
Besatzungsheeres in Deutschland in Sachen der SMA
Generalleutnant F. Bokow

Stabschef der SMA in Deutschland
Generalleutnant M. Dratwin

*Das Recht des Volkseigentums, I Vorschriften allgemeiner Art,
S. 6/7*

Anlage 10

Befehl Nr. 167 der SMAD

*Über den Übergang von Unternehmungen in Deutschland in
das Eigentum der UdSSR auf Grund der Reparationsansprüche
Vom 5. Juni 1946*

In Übereinstimmung mit den früher von mir als Leiter der Verwaltung der Sowjetischen Militär-Administration der Provinzen und Länder und dem Militärkommandanten des sowjetischen Sektors der Stadt Berlin gegebenen Verordnungen

befehle ich:

Die Unternehmungen, die in der hier beigefügten Liste aufgeführt sind und sich in der von der UdSSR besetzten Zone befinden, sind als aus dem deutschen Eigentum herausgenommen zu rechnen, als teilweise Befriedigung der Reparationsansprüche der UdSSR auf Grund des Punktes IV Absatz I der Entschei-

dungen der Berliner Dreimächtekonferenz, und sie gehen in das Eigentum der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken über.

Die oben genannte Liste der Unternehmungen bildet einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Befehls.

Ohne Fundstelle

Anlage 11

Thüringen:

*Verordnung zur Durchführung der Befehle Nr. 124 und 126
der SMAD*

Vom 20. November 1945

§ 1

Meldepflicht

Sämtliche den Befehlen 124 Punkt 1 und 2 und 126 der Sowjet-Militär-Administration unterfallenden, in Thüringen befindlichen Vermögensstücke sind bis zum 25. November 1945 bei den Landräten in Stadtkreisen bei den Oberbürgermeistern anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich unter Verwendung von Formblättern in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Anzugeben ist insbesondere die Art des Vermögensstücks, der Ort, an dem es sich befindet, der Eigentümer und der Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Meldung befindet.

Die Anmeldung ist zu richten für bewegliche Sachen und Grundstücke an den Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk sich die Sache befindet oder das Grundstück liegt, für Forderungen und sonstige Rechte an den Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk der Gläubiger oder Schuldner wohnt.

Anmeldepflichtig sind sämtliche Behörden, Körperschaften, Organisationen, Firmen, Unternehmen und Einzelpersonen, die Vermögensstücke in Besitz oder Nutzung haben, die dem Befehl 124 Punkt 1 und 2 und dem Befehl 126 unterliegen, oder die von derartigen Vermögensstücken Kenntnis haben.

§ 2

Prüfungs-, Sicherungs- und Meldepflicht der Landräte und Oberbürgermeister

Die Landräte und Oberbürgermeister haben die bei ihnen nach § 1 eingehenden Meldungen nachzuprüfen und festzustellen, ob die angegebenen Vermögensstücke vorhanden sind und in welchem Zustand sie sich befinden. Sie haben weiter nachzuprüfen, ob sämtliche anmeldepflichtigen Gegenstände bei ihnen angezeigt worden sind, und haben gegebenenfalls für Vervollständigung der Anmeldung zu sorgen. Außerdem obliegt ihnen die vorläufige Sicherstellung sämtlicher angemeldeten Gegenstände. Bis zum 30. November haben sie an

a) den für sie zuständigen Kommandanten der SMA,

b) den Präsidenten des Landes Thüringen

ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk befindlichen, den Befehlen 124 Punkt 1 und 2 und 126 unterliegenden Gegenstände einzureichen. Dabei sind die einzelnen Gegenstände genau zu beschreiben und anzugeben, welche Anordnungen für ihre einstweilige Sicherstellung getroffen worden sind.

§ 3

Entscheidung von Zweifelsfragen

Wird geltend gemacht, daß ein angemeldetes oder sonst als den Befehlen 124 und 126 unterfallend in Anspruch genommenes Vermögensstück diesen Befehlen nicht unterliegt, oder ergeben sich sonst Zweifel über die Anwendung und Auslegung dieser